

Berufliches Schulzentrum Christoph Lüders Görlitz

Hausordnung - gültig ab 03.06.2024

1 Allgemeines

- 1.1 Die große Zahl der Schülerinnen und Schüler bedingt gegenseitige Rücksichtnahme. Deshalb muss Lärm im Schulbereich vermieden werden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Grenzen des Anstandes gewahrt bleiben.
- 1.2 Gänge, Treppenhäuser und Eingangsbereiche sind für den Durchgang freizuhalten.
- 1.3 Das Rauchen ist lt. Sächs. Nichtraucherschutzgesetz vom 26.09.2007 auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 5 des vorgenannten Gesetzes geahndet.
- 1.4 Der Genuss von Alkohol oder Drogen während der Schulzeit ist ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen und grundsätzlich verboten. Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlich schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.
- 1.5 Sauberkeit im gesamten Schulbereich ist oberstes Gebot. Abfall gehört in die bereitstehenden Behälter. Besonders ist auf die Reinhaltung sanitärer Einrichtungen zu achten.
- 1.6 Während des Aufenthaltes im Schulbereich ist den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Wird das Schulgebäude ohne Auftrag eines Verantwortlichen verlassen, erlischt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch die Schule.
- 1.7 Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Sicherung ihres Eigentums selbst verantwortlich. Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht mit in die Schule mitgebracht werden, da von Seiten der Schule keine Haftung übernommen wird.
- 1.8 Lehr- und Lernmittel, die den Schülern kostenlos oder als Leihgabe des Schulträgers zur Verfügung gestellt werden, sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust, Beschädigung oder mehr als normalem Verschleiß ist vom Verursacher Ersatz zu leisten.

- 1.9 Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Reizgas in die Schule ist verboten. Das Betreiben von netzabhängigen Phonogeräten und Haushaltsgeräten ist im Schulgebäude untersagt. In den Klassenräumen ist Telefonieren mit Mobiltelefonen nicht gestattet. Alle Kommunikationsgeräte sind während des Unterrichts unter Verschluss zu halten.

- 1.10 Politische Aktionen und der Schul- und Hausordnung zuwiderlaufende Handlungen auf dem Gelände des BSZ sind verboten.
- 1.11 Aushänge im Schulhaus sind durch die Schulleitung zu genehmigen. Kommerzielle Werbung ist in Ausnahmefällen gestattet.
- 1.12 Veränderungen zur Person bzw. zum Ausbildungsbetrieb, Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg sowie Unfallgefahren sind umgehend dem Klassenleiter oder im Sekretariat zu melden.
- 1.13 Befreiungen vom Unterricht werden nur lt. Schulbesuchsverordnung des Freistaates Sachsen gewährt. Im Krankheitsfall ist innerhalb von 3 Werktagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

2 Unterrichtszeiten / Pausenordnung

- 2.1 Regelung der Unterrichtsstunden: Die Regelungen der Unterrichtszeiten sind auf Anlage 1 festgehalten.
- 2.2 Pünktliches Erscheinen aller am Unterricht Beteiligten ist eine wesentliche Voraussetzung für einen ungestörten Unterrichtsbetrieb. Aus diesem Grund ertönt 5 Minuten vor Stundenbeginn in der Frühstücks- und Mittagspause ein Vorklingeln.

3 Schulgebäude und Unterrichtsräume - ihre Benutzung und Ausstattung

- 3.1 Das Schulgebäude und das gesamte Inventar sind durch Nießbrauchvertrag Eigentum des Landkreises Görlitz. Für Beschädigungen ist der Verursacher nach § 823 BGB voll haftbar. Manipulationen und Veränderungen an den Ausstattungen und technischen Geräten, die nicht im Rahmen der Erfüllung der Lehrpläne erfolgen, sind untersagt. Schäden am Gebäude und an den Einrichtungen sind sofort dem Lehrpersonal oder dem Hausmeister zu melden.
- 3.2 Bei der Benutzung der Fachräume und der Sporthallen sind die jeweiligen Werkstatt- und Fachkabinettsordnungen einzuhalten.
- 3.3 Unbefugten Personen ist der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgelände untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist mit Strafanzeige zu rechnen.

- 3.4 Von Treppenhauspodesten und Galerien sind keine Gegenstände herabzuwerfen.
- 3.5 Verlassen nach Ende einer Unterrichtseinheit Lehrer und Schüler den Unterrichtsraum, wird dieser vom Lehrer verschlossen. Die Fenster sind zu schließen und das Licht auszuschalten. Die Netzstecker von allen Unterrichtsmitteln sind zu ziehen. Am Ende des Unterrichtstages (siehe Aushang in den Räumen) sind die Stühle hochzustellen, da sonst keine Reinigung erfolgt.
- 3.6 Der Schlüssel für allgemeine Klassenräume passt zum Arzttraum (Altbau, A142), außerdem ist er im Sekretariat erhältlich. Außerhalb der Dienstzeiten ist der diensthabende Hausmeister zu informieren.
- 3.7. Der Schulhaupteingang ist an der Ossietzkystraße/ Lessingstraße (linke Haustür). In beiden Eingangsbereichen sowie im Neubau, Eingang Sattigstraße, befinden sich im Erdgeschoss Informationstafeln für die Schüler und Lehrer zum Unterrichtsablauf.
- 3.8 Die Sportler der Vereine betreten die Sporthallen nur über den Eingang an der Freitreppe (Haupteingangsbereich). Ansonsten gelten die Festlegungen für den Sportbereich.

4 Mediennutzung

- 4.1 Private elektronische Geräte wie Smartphones, Tablets, Laptops etc. samt Zubehör müssen in der Regel bei allen Schülern ausgeschaltet sein. Um einen sinn- und verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu fördern, gelten folgende Regelungen:
 - a. Die Nutzung dieser Geräte zu Unterrichts- oder anderen Zwecken ist mit Genehmigung möglich.
 - b. Die Benutzung eines Tablets oder Notebooks im Unterricht zur Mitschrift ist generell gestattet. Sie kann jederzeit durch den Lehrer nach pädagogischem Ermessen eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- 4.2 Bei Prüfungen und Klausuren ist die Nutzung all dieser Geräte sowie Smartwatches untersagt.
Ein Antreffen von Handy oder elektronischen Speichermedien (angeschaltet oder nicht) während der Leistungsnachweise und Prüfungen wird als Täuschungsversuch gewertet.
- 4.3 Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen ist grundsätzlich untersagt. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen kann im Rahmen von unterrichtlichen Aufgaben und bei schulischen Veranstaltungen durch den verantwortlichen Lehrer bzw. die Schulleitung gestattet werden.

- 4.4 Die Nutzung eigener Geräte ist nicht verpflichtend.
- 4.5 Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sowie der Datensicherheit der von Auszubildenden genutzten privaten elektronischen Geräte.

5 Verhalten bei Brand- und Katastrophenalarm

- 5.1 Für den Fall von Katastrophen gelten die Bestimmungen des Alarm- und Evakuierungsplanes nach gesondertem Aushang in den einzelnen Etagen.
- 5.2 Im Katastrophenfall können außer den Brandmeldern folgende Telefone zur Absendung eine Notrufes benutzt werden:

Erdgeschoss:	Geräteraum 4, Sporthalle Altbau, Neubau (außerdem Telefone im Sekretariat und den Fachleiterräumen)
--------------	--
- 5.3 Alle Feuerlöscher stehen unter Druck, sind verplombt und nur im Brandfall zu benutzen.
- 5.4 Das Schulhaus ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Der Signalton im Brandfall ist ein hochfrequenter **Dauerton**.
- 5.5 Alle selbstschließenden Türen sowie Türen mit Feststellanlagen sind Rauchschutztüren. Sie schließen im Brandfall automatisch und dürfen nicht blockiert werden.
- 5.6 Der Aufzug im Neubau ist im Brandfall nicht zu benutzen.
- 5.7 Im Falle eines Brand- oder Katastrophenalarms sind folgende Anordnungen zu befolgen:
 - o Schließen der Fenster
 - o unterrichtsführender Lehrer verlässt mit Schülern und Klassenbuch sofort den Raum und begibt sich lt. Evakuierungsplan zur Sammelstelle auf dem Hof bzw. zur Lessingstraße
 - o Kontrolle der anwesenden Schüler auf Vollständigkeit und Meldung an die Schulleitung
 - o Fällt der Alarm in eine Pause, ist der lt. Stundenplan nachfolgende Lehrer zuständig.
- 5.8 Bei ausgelöstem internen oder externen Alarm der Einbruchmeldeanlage (**Intervall-Signal**) verbleiben Lehrer und Schüler im Haus. Es besteht keine Gefahr für die Anwesenden.

6 Ordnungsdienst in den Klassen

- 6.1 Sie sorgen mit für Ordnung, Tafelreinigung, Lüftung und das Hochstellen der Stühle nach Unterrichtsschluss.
- 6.2 Klassensprecher und Ordnungsdienst sind angehalten, ihre Mitschüler darauf hinzuweisen, dass diese für Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum und im Schulhaus mitverantwortlich sind.
- 6.3 Der Klassensprecher oder der Ordnungsdienst verständigt das Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist.
- 6.4 Das Betreten der Terrassen im Neubau ist den Schülern nicht gestattet. Ausnahme bildet die Terasse an der Mensa.

7 Parken

- 7.1. Ein Anspruch auf Parkmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler besteht nicht. Auf dem Parkplatz Sattigstraße gilt die Parkplatzordnung. Parkausweise können im Sekretariat (A102) beantragt werden.
- 7.2 Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen im Bereich Lessingstraße und Ossietzkystraße abzustellen und eigenverantwortlich zu sichern.

8 Schlussbestimmung

Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. Sächsischem Schulgesetz gemäß §§ 39 und 61 wirksam. Die vorliegende Fassung der Hausordnung wurde in der Schulkonferenz vom 09.11.1999 beschlossen und am 02.07.2007 geändert. Auf Grund des ab 01.02.2008 geltenden Nichtraucherschutzgesetzes erfolgte die Änderung des Punktes 1.3.

Die vorliegende Fassung wurde in der Schulkonferenz vom 02.05.2024 korrigiert.

Beate Liebig
Schulleiterin

Görlitz, 03.06.2024